

zumal diejenigen in den kleineren Städten, zum größten Teil dem Mittelstande angehören, den zu erhalten unsere Zeit wahrlich alle Ursache hat. Wenn dieser Mittelstand aber in seiner Existenz gefährdet wird dadurch, daß ihm andere Stände seinen Lebensnerv unterbinden, Stände, deren Angehörige weder die notwendige Ausbildung eines Buchhändlers erhalten haben noch die allgemeine Bildung besitzen, die wir von Mitgliedern unseres Standes mit Fug und Recht fordern, so ist diese Thatsache beklagenswert.

Die Kölnische Volkszeitung ist stets für die Wiedereinführung der Innungen mit ihren Befähigungsnachweisen eingetreten; inkonsequent wäre sie also, wenn sie dafür einträte, jeden des andern Geschäft als Nebengewerbe betreiben zu lassen, ohne danach zu fragen, ob er dazu die nötige Ausbildung genossen hat oder nicht. Erst wenn die Kölnische Volkszeitung einmal empfiehlt, die Röcke beim Schuster und das Brot beim Metzger zu kaufen, dann kann Herr Streller von einer Verwirrung der Begriffe bei ihr sprechen. Ehe dieses Ereignis aber eintritt, wird er es dulden müssen, daß sie einen Artikel aufnimmt, der dem Publikum empfiehlt, seinen Bücherbedarf beim Buchhändler, der auf die Erlernung seines Geschäftes viele Jahre seines Lebens verwendet hat, und nicht beim Buchbinder zu decken.

Köln, 10. September 1897.

G. Hölscher.

Bum Urheberrechtsschutz.

Von Rechtsanwalt Paul Schmid in Berlin.

(Schluß aus Nr. 212.)

V.

Es ist schließlich zu prüfen, ob etwa dadurch, daß von dem deutschen Schriftwerk zunächst eine berechnete französische Uebersetzung veranstaltet ist und erst nach dieser angeblich die italienische Uebersetzung gefertigt ist, eine Veränderung des Verbotungsrechts des deutschen Urhebers gegenüber der italienischen Gesetzgebung stattgefunden hat. Nach französischem Recht ist nicht, wie nach deutschem Recht die Entstehung des Urheberrechts an einem Schriftwerke lediglich an die Thatsache der Existenz des letzteren, sondern an die Erfüllung gewisser Formalitäten gebunden, nämlich an die Niederlegung eines Exemplars des Schriftwerks bei der zuständigen Behörde und an den amtlichen Vermerk der erfolgten Niederlegung auf einem mit dem niedergelegten zugleich der Behörde überreichten und dem Niederlegenden demnächst von der Behörde zurückzureichenden Exemplar.

Artikel 6 der Berner Konvention bestimmt:

»Artikel 6. Rechtmäßige Uebersetzungen werden wie Originalwerke geschützt. Sie genießen demzufolge rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in den Verbandsländern den in den Artikeln 2 und 3 festgesetzten Schutz.

»Wenn es sich indessen um ein Werk handelt, betreffs dessen das Recht zur Uebersetzung allgemein freisteht, so steht dem Uebersetzer kein Einspruch gegen die Uebersetzung des Werkes durch andere Schriftsteller zu.«

Angenommen, diese Bestimmung sei so auszulegen, daß, sobald eine Uebersetzung rechtmäßig erfolgt ist, diese Uebersetzung ein so selbständiges Werk darstellt, daß, sofern sie aus irgend welchen Gründen Gemeingut geworden wäre und eine nach ihr gemachte Uebersetzung in eine dritte Sprache daher von dem Inhaber des Autorrechts an der Uebersetzung nicht verboten werden könnte, diese weitere Uebersetzung auch dem Urheber des Originalwerkes gegenüber als gestattet erachtet werden müßte, so käme für die Frage, ob die weitere Uebersetzung erlaubt ist, lediglich in Betracht, ob das Autorrecht an der ersten Uebersetzung rechtmäßig erworben ist, d. h. nach den Vorschriften desjenigen Landes, in dem sie erfolgt.

Da nun in Frankreich das Urheberrecht nur von der Deponierung des Schriftwerkes bei der zuständigen Behörde, nicht aber davon abhängig ist, daß auf dem Schriftwerk sich ein Vermerk, betreffend Reservierung des Urheberrechtes, befindet, und da andererseits nach dem oben Gesagten die in letzterem Sinne ergangene Bestimmung des französisch-italienischen Vertrages als durch Artikel 5 der Berner Konvention beseitigt anzusehen ist, so muß angenommen werden, daß die italienische Uebersetzung auch dann strafbar ist, wenn sie nach der französischen Uebersetzung gefertigt ist, sofern nur die letztere ordnungsgemäß bei der zuständigen Behörde deponiert ist, wenn sich auch ein Vermerk, betreffend Reservierung des weiteren Uebersetzungsrechtes, auf der französischen Uebersetzung nicht befindet.

Im Vorstehenden wurde davon ausgegangen, daß durch die Erteilung der Genehmigung zur Uebersetzung in das Französische der deutsche Urheber seines Rechtes auf Verbot der Veranstaltung einer weiteren Uebersetzung in das Italienische verlustig gehe, wenn die letztere nach der französischen Uebersetzung — nicht nach dem deutschen Original — erfolgte und die französische Uebersetzung aus irgend einem Grunde Gemeingut geworden war. Ob aber die Bestimmung des Artikels 6 der Berner Konvention überhaupt diese Tragweite hat und haben soll, ist mindestens zweifelhaft.

Artikel 6, Absatz 1 bezieht sich seinem Wortlaute nach lediglich auf den Schutz einer rechtmäßig hergestellten Uebersetzung gegen unberechtigte Vervielfältigung. Nur aus Absatz 2 desselben Artikels läßt sich schließen, daß auch die unbefugte weitere Uebersetzung einer rechtmäßigen Uebersetzung durch den Verfasser der ersten Uebersetzung verboten sein soll. Ueber die Rechte des Autors des Originalwerkes gegenüber der zweiten Uebersetzung enthält dieser Artikel keine Bestimmungen. Seine Tendenz scheint aber nicht sowohl dahin zu gehen, daß durch die Gestattung einer Uebersetzung das Urheberrecht des Autors des Originalwerkes in dem Sinne beschränkt wird, daß alle künftigen in das Autorrecht an seinem Werke eingreifenden Handlungen Dritter, wenn sie nicht unmittelbar gegen das Originalwerk, sondern gegen die erlaubte Uebersetzung gerichtet sind, völlig seinem Einflusse entzogen sind und nur noch den Dispositionen des ersten Uebersetzers unterliegen.

Wäre dies die Absicht und der Sinn des Gesetzes, so könnte der erste Uebersetzer seinerseits zahllose Uebersetzungen in andere Sprachen gestatten, und der Originalautor wäre dagegen machtlos. Vielmehr soll durch die Bestimmung des Artikels 6 neben das fortbestehende Verbotungsrecht des Autors des Originalwerkes noch ein zweites Verbotungsrecht — nämlich das des Uebersetzers — treten, derart, daß das erstere — weitere — gegen jede gegen das Werk — als geistiges Produkt aufgefaßt — unmittelbar oder mittelbar (d. h. durch Vermittelung der Uebersetzung) gerichtete Handlung wirksam ist, das letztere — engere — nur gegen die gegen die Uebersetzung speziell gerichteten Handlungen.

Denn der gegenteilige Standpunkt würde zu seltsamen Konsequenzen führen. Der Fall, daß eine erlaubte Uebersetzung hergestellt wird, aber dadurch, daß der Uebersetzer die in seinem Lande zur Erlangung des Autorschutzes erforderlichen Formalitäten unterläßt, diese Uebersetzung Gemeingut wird, verdient hinsichtlich des gutgläubigen weiteren Uebersetzers der ersten Uebersetzung keine andere Behandlung als der Fall, daß eine unerlaubte, Gemeingut gewordene Uebersetzung von einem dritten weiter übersetzt wird. Wenn aber in letzterem Falle der Autor des Originalwerkes die zweite Uebersetzung verbieten kann, was wohl kaum bezweifelt werden dürfte, so liegt kein Grund vor, dem Autor dieses Verbotungsrecht in dem ersten Falle zu verschränken.